

Satzung der

**Turngesellschaft Vorwärts
von 1874 e.V. Frankfurt am Main**
(Club an der Nidda)



Satzung der Turngesellschaft Vorwärts von 1874 e.V. Frankfurt am Main

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turngesellschaft Vorwärts von 1874“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist rechtsfähig und im Vereinsregister Nr. 5440 beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind blau und gelb.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Pflege des Brauchtums (Karneval).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a sportliche Betätigung jeder Art
 - b Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - c Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
 - d Förderung und Ausübung des karnevalistischen Brauchtums
4. Der Verein ist selbstlos gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Auf Antrag können Mitgliedern entstandene Auslagen ersetzt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a Erwachsene
 - b Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - c Kinder (unter 14 Jahren)
 - d Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
 - e Passive Mitglieder (keine Altersbegrenzung)
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter.
3. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
4. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Absatz 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
6. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
8. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands in einer Mitgliederversammlung gewählt, wobei eine Mehrheit von 4/5 der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Satzung der Turngesellschaft Vorwärts von 1874 e.V. Frankfurt am Main

9. Als Auszeichnungen werden goldene, silberne und bronzene Ehrennadeln für Vereinstreue verliehen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Weiterhin sind sie verpflichtet die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstand und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des erweiterten Vorstand durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich (Post, E-Mail) der Vereinsgeschäftsstelle gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres auf schriftlichen Antrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen:
 - a wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist;
 - b bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - c wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird;
 - d beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;
 - e Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern oder faktische Abspaltung einer Gruppe von Mitgliedern;
 - f wenn das Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss anrufen.
8. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
9. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Antrag zum Ausschluss und damit die Einleitung des Ausschließungsverfahrens entscheidet der erweiterte Vorstand.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von

Satzung der Turngesellschaft Vorwärts von 1874 e.V. Frankfurt am Main

Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen.

11. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. Dieser Betrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Deren Höhe und Fälligkeit wird im Vereinsrat beraten und vom erweiterten Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt und gilt jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von Beitragspflichten besteht nicht.
3. Zusätzlich zu den unter Abs. 1 aufgeführten Zahlungen können die Abteilungen Sonderbeiträge für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erheben. Über deren Höhe entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, vom erweiterten Vorstand erhoben werden. Insbesondere für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bauunterhaltung und Projekten.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.
6. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
7. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Dieser Betrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 6 Gliederung des Vereins

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Verein - je nach Bedarf - in Abteilungen gegliedert, deren Bildung oder Auflösung dem erweiterten Vorstand obliegt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einschlägige Empfehlungen geben oder in begründeten Ausnahmefällen seine Entscheidungen aufheben.

Satzung der Turngesellschaft Vorwärts von 1874 e.V. Frankfurt am Main

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Verein wird durch den Vereinsvorstand geleitet.
2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
4. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der Schatzmeister und ggf. der Vertreter des Jugendausschusses sowie maximal drei Beisitzer, deren Aufgabengebiete vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
5. Die Mitglieder des Vereinsvorstands müssen mit Ausnahme des Jugendvertreters volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt eine Woche vorher, schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Alternativ kann die Einladung zu einer Online-Vorstandssitzung per Email durch den Vorstandsvorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch sein Vertreter erfolgen. Dabei wird auch die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. So weit das jeweilige Vorstandsmitglied nicht per E-Mail erreichbar ist, erfolgt die Einladung per Brief. Dieser wird an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift geschickt.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er hat Sitz und Stimme in allen Abteilungsversammlungen und kann unter Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit dieses Recht von Fall zu Fall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
2. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen müssen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Zur Erfüllung der Aufgaben kann er im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bezahlte Mitarbeiter einstellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Abteilungen und Ausschüsse besondere Arbeitsanordnungen festlegen. Die Abteilungsleitungen arbeiten im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der ihnen gestellten Aufgaben und nach den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, oder ergeben sich aus der Geschäftsführung besondere Aufgaben, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Amtsinhaber im Vorstand sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
7. Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte über das Vereinsvermögen bedürfen der gemeinsamen Beschlussfassung von erweitertem Vorstand und Vereinsrat, soweit ihr Wert 55.000 Euro übersteigt (Ausnahme § 15 Nr. 4).

Satzung der Turngesellschaft Vorwärts von 1874 e.V. Frankfurt am Main

8. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
 - b die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
 - c die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen;
 - d die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

§ 9 Vereinsrat

1. Den Vereinsrat bilden die Leiter der Abteilungen, die sich bei Verhinderung vertreten lassen können, sowie bis zu fünf weitere Mitglieder, die vom erweiterten Vorstand berufen werden.
2. Der Vereinsrat wird vom geschäftsführenden Vorstand nach dessen Ermessen einberufen und soll jährlich mindestens zweimal tagen.
3. Der Vereinsrat hat - abgesehen von der Regelung unter § 8 Nr. 7 - nur beratende Aufgaben.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss soll aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen und hat die Aufgabe, Beschwerden gegen den Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie Mißstimmigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander zu prüfen und wenn möglich zu schlichten. Gegen Entscheidungen des Ausschusses kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.
2. Der Prüfungsausschuss soll aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern bestehen und hat die Aufgabe, die vom Vorstand erstellten Jahresabschlüsse zu prüfen und zu bestätigen.
3. Jede Abteilung kann für jeweils 2 Jahre bis zu zwei jugendliche Mitglieder zu Jugendsprechern wählen. Die Jugendsprecher mehrerer Abteilungen bilden zusammen den Jugendausschuß des Vereins, der die Aufgabe hat, die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Ein gewählter Vertreter des Jugendausschusses hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.
4. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse mit zeitlicher Begrenzung auf maximal 2 Jahre einsetzen.
5. Die Mitglieder der Ausschüsse bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft in der Regel die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge ein.
2. Darüber hinaus kann er jederzeit und nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich fordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Tages, der Stunde und des Tagungsorts erfolgen. Der Vorstand erstellt die Einladung in Text Form.
4. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu erstellen und von Ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Satzung der Turngesellschaft Vorwärts von 1874 e.V. Frankfurt am Main

5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstands.
6. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dritten zum Versammlungsleiter bestellen.

§ 12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
 - b Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses.
 - c Entlastung des Vorstands.
 - e Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das begonnene Geschäftsjahr.
 - f Beschlußfassung über Anträge, sofern sie mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand, der ihren Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt geben muss, eingereicht worden sind.
 - g Wenn zu vorliegenden Anträgen Änderungen gewünscht werden, sind diese dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
 - h Der Vorstand erstellt eine Tischvorlage der Änderungsanträge, damit diese in die Beratungen und in die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einbezogen werden können.
 - i Wahl und Abberufung des Vorstands, Wahl der Prüfer (Prüfungsausschusses) und der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses.
 - j Satzungsänderungen.
 - k Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Wahlen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 4/5 der bei dem Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim durch Stimmzettel.
7. Die weiteren Wahlen werden per Akklamation erfolgen, wenn hiergegen nicht 50 Prozent der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erheben.

§ 14 Mittel und Vereinsvermögen

1. Zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke des Vereins dienen unter anderem:
 - a die vereinseigene Sportanlage in Frankfurt am Main, Rebstöcker Weg 17,
 - b die im Besitz des Vereins befindliche Turnhalle in Frankfurt am Main, Alexanderstraße 52 – 56,
 - c die Mitgliedsbeiträge,
 - d die Erträge aus der nicht zweckgebundenen Kapitalanlage (vgl. § 15),
 - e die Umlagen,
 - f die Sonderbeiträge,
2. Jegliches aus Mitteln des Vereins oder seiner Gliederungen entstehende, erworbene, durch Spenden oder auf sonstige Weise zugeführte Vermögen jedweder Art (z. B. Grundstücke,

Satzung der Turngesellschaft Vorwärts von 1874 e.V. Frankfurt am Main

Baugelder, Bankguthaben oder sonstige Wertgegenstände) gilt uneingeschränkt als Vereinsvermögen.

§ 15 Nicht zweckgebunden Kapitalanlage

1. Zur Sicherung dieser Kapitalanlage und zu deren Erhalt auf Dauer sind Geldanlageformen mit spekulativem Charakter und Währungsrisiken ausgeschlossen.
2. Als Inflationsausgleich sind der Kapitalanlage mindestens 20% der jährlichen Zinserträge zuzuführen.
3. Verfügungen, die zu einer Reduzierung der Kapitalanlage sowie zu Kürzungen gemäß 2. führen, bedürfen des Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die erneute Kapitalanlage einschließlich der gemäß 2. zugeführten Zinserträge entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 16 Haftungsbeschränkungen gegenüber Mitgliedern

1. Die Haftpflicht des Vereins und seiner Organe gegenüber Mitgliedern beschränkt sich auf Leistungen der über die Sportverbände abgeschlossenen Versicherungen.

§ 17 Vereinszeitung

1. Wichtige Informationen zum Vereinsgeschehen werden in der Vereinszeitung veröffentlicht. Die Vereinszeitung kann in Papierform und/oder per E-Mail übermittelt werden. Als Zustellungstermin gilt das Datum des Poststempel bzw. das Sendedatum der E-Mail.
2. Sind mehrere Familienangehörige unter gleicher Anschrift gemeldet und bezahlen Familienbeitrag, so steht ihnen nur eine Vereinszeitung zu.

§ 18 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied:

- a) im Landessportbund Hessen e.V.;
- b) in den zuständigen Landesfachverbänden.

§ 19 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, so weit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
2. Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

Satzung der Turngesellschaft Vorwärts von 1874 e.V. Frankfurt am Main

3. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
4. Vereinsordnungen, über die nicht die Mitgliederversammlung des (Gesamt-) Vereins beschließt, bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung.

§ 21 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, deren Einladung den ausdrücklichen Hinweis auf einen vorliegenden Auflösungsantrag enthält, beschlossen werden.
2. An dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
3. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist erneut eine Mitgliederversammlung gemäß 1. einzuberufen, die frühestens vier Wochen nach dem ursprünglich festgelegten Termin stattfinden soll und für die keine Mindestzahl teilnehmender stimmberechtigter Mitglieder gilt.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Stimmberechtigt sind in diesem Fall nur Mitglieder, die mindestens in den letzten beiden Geschäftsjahren dem Verein als stimmberechtigte Mitglieder angehört haben.
6. Eine Änderung der Auflösungsbestimmungen ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der beim Wahlgang anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach der Regelung aller Verpflichtungen an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt in Kraft.

Die Satzung wurde am 16.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und gemäß Mitteilung des Amtsgerichts Frankfurt-Registergericht vom 01.03.2022 am 09.02.2022 auf dem Registerblatt VR 5450 eingetragen.